

## Wichtige Regelungen

## Anmerkungen

### § 14

#### Leistungsnachweise in Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften

##### (1) [Klausuren, Wiederholungsmöglichkeit]

<sup>1</sup>In den Grundkursen sowie in den Vorlesungen über die Grundlagen des Rechts wird je eine dem Stoff der Veranstaltung entnommene Abschlussklausur zur Bearbeitung ausgegeben. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme hieran ist nach näherer Maßgabe des Absatzes 3 Voraussetzung der Zulassung zu den Übungen in den Pflichtfächern.

<sup>3</sup>Im Rahmen von Grundkursen ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussklausur in der selben Veranstaltung ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die neuerliche Teilnahme an Grundkursen, einschließlich der darin angebotenen Abschlussklausuren, bleibt jedoch zulässig.

##### (2) [Termine]

<sup>1</sup>Die Termine der Abschlussklausuren sollen im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Termine aller Abschlussklausuren des Grundstudiums sind so zu koordinieren, dass zeitliche Überschneidungen ausgeschlossen sind.

<sup>3</sup>§7 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 12. Februar 1997 gilt für die Terminierung der Abschlussklausuren entsprechend.

##### (3) [Anzahl der benötigten Klausuren]

Zu den Übungen in den Pflichtfächern wird zugelassen, wer sieben verschiedene der in Absatz 1 genannten Klausuren bestanden hat, davon mindestens je eine aus dem Bürgerlichen Recht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht, sowie mindestens eine, höchstens zwei aus dem Bereich der Grundlagen des Rechts.

##### (4) [Anfängerhausarbeit]

<sup>1</sup>Erforderlich ist daneben eine bestandene Anfängerhausarbeit aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht.

<sup>2</sup>Anfängerhausarbeiten werden im Rahmen des jeweiligen Grundkurses III ausgegeben, und zwar in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des 3. Fachsemesters.

<sup>3</sup>Die Wiederholung einer nicht bestandenen Hausarbeit in einem anderen Grundkurs ist zulässig.

##### (5) [AG-Scheine]

Die Zulassung zu den Übungen in den Pflichtfächern setzt ferner voraus, dass Bescheinigungen über die Teilnahme an je einer Arbeitsgemeinschaft für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht vorgelegt werden.

##### (6) [Leistungsübersicht]

Den Studierenden wird über ihre bestandenen Abschlussklausuren und Anfängerhausarbeiten eine Leistungsübersicht ausgestellt, die sämtliche Grundkurse und Grundlagenfächer umfasst.

### § 21

#### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

### § 22

#### Übergangsregeln

##### (1) [Übung für Anfänger]

<sup>1</sup>Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht werden letztmals zwei Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung angeboten.

<sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Übung wird als erfolgreiche Teilnahme an den Abschlussklausuren der ersten beiden Grundkurse aus dem jeweiligen Teilgebiet gewertet.

<sup>3</sup>Sie berechtigt wie bisher zur Teilnahme an der Übung in dem betreffenden Teilgebiet.

<sup>4</sup>Hausarbeiten im Sinne des § 14 Absatz 4 werden während der Übergangszeit im Rahmen der Übungen für Anfänger angeboten.

##### (2) [Anfängerhausarbeit]

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, sind von der Anfertigung einer Anfängerhausarbeit befreit.

Grundkurse gibt es im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht – jeweils I, II und III. Grundlagenfächer sind Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechts- und Verfassungsgeschichte.

Soll heißen: Im Sommersemester 2001 gibt es im Grundkurs II Zivilrecht nur eine Abschlussklausur. Wer nicht besteht, hat frühestens im folgenden Wintersemester die Möglichkeit, die Abschlussklausur im Grundkurs II Zivilrecht zu wiederholen. Das gilt für alle Grundkurse.

Die Termine der Abschlussklausuren liegen in der letzten Woche der Vorlesungszeit und in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit.

Betrifft insbesondere Studierende mit Kind. Für sie muss ein Termin gefunden werden, zu dem die Kinderbetreuung in einer Tagesstätte gewährleistet ist. (Eine tolle Verweisung, lohnt unbedingt nachzulesen.)

Mindestens sieben Abschlussklausuren.

Davon mindestens eine im

- Bürgerlichen Recht,

- Strafrecht,

- Öffentlichen Recht

und mindestens eine, höchstens zwei im

- Grundlagenbereich.

Wahlweise eine muss bestanden werden. Die Teilnahme an mehreren ist möglich.

**Achtung Übergangsregel § 22 Absatz 1 Satz 4:** Solange noch kleinen Übungen angeboten werden, werden in den Grundkursen III keine Hausarbeiten ausgegeben.

**Achtung Übergangsregel § 22 Absatz 2:** Wer sein Studium vor Inkrafttreten (§ 21) der Studienordnung begonnen hat, muss keine Anfängerhausarbeit schreiben.

Die Hausarbeit kann in jedem Fach beliebig wiederholt werden. "in einem anderen Grundkurs" soll nicht heißen: In einem anderen Fach. Sondern lediglich: Ein Semester später, wenn der Grundkurs neu angeboten wird.

Die Leistungsübersicht ist beim Studienbüro erhältlich. Bis es das gibt, bei der Fachbereichsverwaltung.

Geplant bis April 2001.

Realisierung ungewiss.

"Inkrafttreten" siehe § 21.

"Kleiner Schein" ist gleich Abschlussklausur Grundkurs I plus Abschlussklausur Grundkurs II im selben Fach.

Siehe Satz 1.

"Inkrafttreten" siehe § 21.